

**D06a - Antrag auf Einbringung nicht-ökologischer Tiere für den erstmaligen Aufbau einer Herde**

**Wichtiger Hinweis:** Alle Felder des Formulars müssen ausgefüllt sein, sonst wird der Antrag abgelehnt. Der Antrag muss vor der Einbringung der Tiere bewilligt werden.

Kontrollstelle	
Interne Nummer des Unternehmers	
Offizielle Bezeichnung des Unternehmers	
ZDU-Nummer	

Tierart (ein Formular pro Tierart):  Rinder  Schweine  Ziegen  Schafe  Andere:  
 Rasse: \_\_\_\_\_ Spekulation (wenn Rind/Schaf):  Milch  Fleisch  Gemischt

Vorgesehene Tiere nach Kategorie (*die eingeführten Tiere müssen **jünger sein/leichter sein als:** 6 Monate (Rinder, Equiden und Geweihträger); 60 Tage (Schafe und Ziegen); 35 kg (Schweine); 3 Monate (Kaninchen)*)

Männliche Tiere Anzahl: \_\_\_\_\_ Alter oder Gewicht: \_\_\_\_\_  
 Weibliche Tiere Anzahl: \_\_\_\_\_ Alter oder Gewicht: \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass es im Betrieb noch keine Tiere dieser Art und für diese Spekulation gibt (Voraussetzung für die Gewährung der Ausnahme). Ich bestätige, dass ich das Easy-Agri-System konsultiert habe und dass dieses für die gesuchte Tierart zum unten angegebenen Datum keine Verfügbarkeit anzeigt. Die Einbringung der Tiere erfolgt **innerhalb von 2 Monaten** nach der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Name des Antragstellers: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
 Unterschrift: \_\_\_\_\_

Kontrollstelle: <input type="checkbox"/> Positive Stellungnahme <input type="checkbox"/> Ablehnende Stellungnahme Datum: Name und Unterschrift:	Zuständige Behörde: <input type="checkbox"/> Antrag bewilligt <input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt Datum: Name und Unterschrift:
---	--

Anmerkungen:

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften: R2018/848, Anhang II, Teil II, 1.3.4.4 und 1.3.4.5.

**Erinnerung:**

Die Einbringung von nicht-ökologischen/nicht-biologischen Tieren darf nur zu Zuchtzwecken erlaubt werden.

Der Antragsteller muss die Unterlagen über die Herkunft der Tiere, die tierärztlichen Register über die eingeführten Tiere, das Ankunftsdatum und den Umstellungszeitraum aufbewahren. Nicht-ökologische Tiere müssen bis zum Ende des Umstellungszeitraums von anderen Tieren getrennt oder identifizierbar sein.

**Nicht-ökologische Tiere dürfen nur dann als ökologisch betrachtet werden, wenn die Umstellungsfrist eingehalten wird. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens mit der Einbringung der Tiere in die Produktionseinheit in Umstellung.**

**Umstellungszeiträume:**

- $\frac{3}{4}$  ihres Lebens bei Rindern und Equiden, die für die Fleischproduktion bestimmt sind, mit einem Minimum von 12 Monaten;
- 6 Monate für Schafe, Ziegen und Schweine sowie für die Milchproduktion;
- 12 Monate für Geweihträger;
- 3 Monate für Kaninchen.

**KONTAKT**

Abteilung für Entwicklung, ländliche Angelegenheiten, Wasserläufe und Tierschutz  
**Direktion Qualität und Tierschutz**  
Chaussée de Louvain, 14 - 5000 Namur - [bio.dgo3@spw.wallonie.be](mailto:bio.dgo3@spw.wallonie.be)

---